**Satzung der Weilerer Hexen mit Herz**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen „Weilerer Hexen mit Herz“. Er hat seinen Sitz in Weiler bei Bingen. Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums – des Karnevals – und die Mittelbeschaffung zur Unterstützung von caritativen Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch karnevalistische Veranstaltungen in der Karnevalszeit – vornehmlich des Hexentreffens mit Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, in denen der Verein rheinischen Witz und Humor vermittelt.

**§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Die Weilerer Hexen mit Herz erheben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
3. durch Ausschluss des Mitgliedes seitens des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle evtl. Ansprüche dem Verein gegenüber.

**§ 7**

Auf Antrag der(s) Vorsitzenden kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

1. grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen Festlegungen der Vereinsführung und gegen die Satzung
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
3. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren.

**§ 8**

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand, also der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind die (der) Vorsitzende und die (der) stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

**§ 9**

Der Verein wählt seinen Vorstand und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen der (des) Vorsitzenden und sind ihr (ihm) verantwortlich.

**§ 10**

Die (der) Vorsitzende überträgt die verwaltungsmäßige Mitarbeit dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Schriftführer(in)
4. Erste(r) Kassierer(in)
5. Zweite(r) Kassierer(in)
6. Technische(r) Leiter(in)
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. bis zu neun Beisitzer(innen)

**§ 11**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

**§ 12**

Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch die (den) ersten(n) Vorsitzende(n), im Verhinderungsfalle durch deren (dessen) Stellvertreter(in) einzuberufen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

**§ 13**

Satzungsänderungen können nur mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Änderungen der Satzung werden erst mit Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

**§ 14**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Weiler, 28.04.2016 (01. Juli 2004 / 20.05.2010 (Satzungsänderung))